



gegründet: 18.02.2006

eingetragen: Amtsgericht Arnstadt
Vereinsregister Nr. 586

Satzung des Vereins

„Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.". Er hat seinen Sitz in Holzhausen.
- (2) Der Sitz des Vereins und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist Holzhausen (99334 Amt Wachsenburg OT Holzhausen), Gerichtsstand ist Arnstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Zwecke und Aufgaben des Vereins bestehen in:
 - Förderung von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Heimatpflege und Heimatkunde im Zusammenhang mit kulinarischen Themen, insbesondere der Thüringer Bratwurst
 - Förderung der Beschäftigung mit der Geschichte, der Kultur und dem Brauchtum des Landes, insbesondere alter Handwerkskünste
 - Förderung des Wanderns, des Sports und sportlichen Übungen und Leistungen
 - Förderung von Geselligkeit und Gemeinsinn der Mitglieder
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - Trägerschaft des „1. Deutschen Bratwurstmuseums“
 - Gestaltung eines regen Vereinslebens
 - Anlegen und Unterhalten von wissenschaftlichen Sammlungen zu kulinarischen und heimatkundlichen Themen
 - Durchführung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Veranstaltungen

- enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche und ähnliche Ziele im Sinne der Satzung verfolgen
- Teilnahme und Ausrichtung von / an Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit den Zwecken des Vereines stehen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, wenn sie im Auftrag und mit Genehmigung des Vereines tätig waren.

(3) Der Verein darf weder seine Mitglieder noch sonstige Personen oder Organisationen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Hat er dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Formen der Mitgliedschaft sind:

- aktive Mitgliedschaft (natürliche Personen)
- Fördermitgliedschaft (natürliche und juristische Personen)
- kooperative Mitgliedschaft (juristische Personen)
- Ehrenmitgliedschaft (natürliche Personen).

(4) Ehrenmitglieder werden durch einstimmiges Votum des Vorstandes ernannt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (Schriftliche Austrittserklärung),
- Ausschluss,
- Verlust der Rechtsfähigkeit,
- Tod des Vereinsmitgliedes.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Schatzmeister.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(3) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Angabe einer Tagesordnung zu informieren. Ort und Termin legt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (bzw. per E-Mail).

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- den Vorstand zu wählen,
- die Kassenprüfer zu wählen,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu bestätigen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen,
- die Satzung zu ändern,
- inhaltliche und organisatorische Orientierungen zu geben (Programm),
- den Haushaltsplan des Vereines zu bestätigen,
- über die Auflösung des Vereines zu entscheiden,
- Aufnahme neuer Mitglieder in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 3.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde. Die

Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Satzungsänderungen erfordern drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf vier Fünftel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Stimmenthaltungen gelten bei allen Abstimmungen als ungültige Stimmen.

(8) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliedsversammlung stellen. Die Anträge sind angemessen zu begründen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung - insbesondere über die gefassten Beschlüsse - wird Protokoll geführt. Es ist beim Vorstand jederzeit einsehbar aufzubewahren. Vom Protokollanten sind die Protokolle zu unterschreiben und von einem Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen.

(10) Zum Abschluss jeder Wahlperiode muss die Mitgliederversammlung den scheidenden Vorstand entlasten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier aktiven Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines werden.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, insbesondere:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Führung des Mitgliedernachweises,
- die Verwendung der Mittel,
- die Koordinierung des öffentlichen Auftretens,
- die Entwicklung und Durchsetzung der Geschäftsordnung,
- Ehrenmitgliedschaften zu verleihen,
- über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- das Erarbeiten von Vorschlägen für thematisch übergreifende, grundsätzliche Arbeitsinhalte.

(5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Schatzmeister

- (1) Die Finanzen des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ werden durch den Schatzmeister verwaltet.
- (2) Die Arbeit des Schatzmeisters ist mindestens einmal jährlich durch Kassenprüfer zu überprüfen. Im Ergebnis der Überprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung festzustellen.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Verein „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitragszahlungen befreit.
- (5) Weiteres regelt eine Beitrags- und Finanzordnung.

§10 Angestellte

- (1) Sofern es die finanzielle Situation des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ erlaubt, kann der Verein zur Lösung organisatorischer und inhaltlicher Fragen hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

§11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ - einschließlich der Vorstandssitzungen - teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sichert entweder durch Beitragszahlung oder, per Vorstandsbeschluss, durch anderweitige, ideelle, organisatorische oder praktische Tätigkeit, die Arbeit des Vereines.
- (3) Jedes Mitglied kann sich mit Vorschlägen und Beschwerden direkt an den Vorstand wenden. Der Vorstand ist zur Bearbeitung verpflichtet.

§12 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des Vereines „Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Amt Wachsenburg oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen an der Satzung, die rein formaler Natur sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

(2) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2015 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Amt Wachsenburg, OT Holzhausen, 14.03.2015


Uwe Keith
Vorsitzender


Thomas Mauer
1. Stellvertreter